## MILITÄRREGIERUNG— DEUTSCHLAND KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

## Gesetz Nr. 3 \*)

## BEGRIFFSBESTIMMUNG DES AUSDRUCKS "UNITED NATIONS" (VEREINIGTE NATIONEN)

1. Der Ausdruck "United Nations" (Vereinigte Nationen), wie er in Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung gebraucht wird, bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Nationen, welche die "Erklärung der Vereinigten Nationen" vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, und Staaten, welche mit diesen Nationen in diesem Kriege verbunden sind:

1. Australien n
2. Belgien
3. Bolivien
4. Brasilien
<ol><li>Kanada</li></ol>
6. Chile
7. China •
<ol><li>Kolumbien</li></ol>
9. Costa-Rrca
10. Kuba

11. Tschechoslowakei

12. Dänemark

13. Dominikanische Republik

14. Ecuador15. Ägypten16. Abessinien

17. Frankreich18. Vereinigtes Königreich von Großbritannien u. Nordirland

Griechenland
Guatemala

21. Haiti 22. Honduras

23. Island

24. Indien

25. Persien

26. Irak

27. Liberia 28. Luxemburg

29. Mexiko 30. Holland

31. Neuseeland 32. Nikaragua 33. Norwegen

34. Panama 35. Paraguay

36. Peru 37. Philippinen 38. Polen

39. Salvador

 Südáfrikanische Union
Union der Sozialistischen Sowietrepubliken

42. Vereinigte Staaten von /Amerika '

43. Uruguay 44. Venezuela 45. Jugoslavien

2. Die Bezugnahme in diesen Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung auf Regierungen oder Vertreter einer der Vereinigten Nationen bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Staats- oder sonstige Behörden und Vertreter dieser Nationen, vorausgesetzt, daß sie als solche von dem Obersten Befehlshaber oder den Regierungen, gegenüber denen dieser verantwortlich ist, behandelt werden.

щ 3. Dieses Gesetz tritt mit der Besetzung in Kraft.

## IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

<sup>\*)</sup> Bestätigt und ausgegeben am 15. November 1944. Neufassung siehe unter C!